

# **Anlage 1**

## **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**

**für Einsätze und andere Leistungen  
der gemeindlichen Feuerwehren**

**der Gemeinde Eichenbühl**

Verzeichnis der Pauschalsätze  
für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen  
der gemeindlichen Feuerwehren

## I. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Hilfeleistungsfahrzeug (HLF20)	7,94 €
2. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 €
3. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10 €
4. ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
6. Einsatzleitwagen oder PKW	3,17 €
7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €

## II. Ausrückstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückkosten erhoben. Die Ausrückkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

1. ein Hilfeleistungsfahrzeug (HLF20)	143,15 €
2. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,99 €
3. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	102,05 €
4. ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
6. Einsatzleitwagen oder PKW	27,94 €
7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,73 €

## III. Personalgebühren

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben je

1. Feuerwehrdienstleistender	24,00 €
2. Feuerwehrdienstleistenden bei Sicherheitswachen (Veranstaltungen)	13,70 €

## IV. Arbeitsstundenkosten

1. Arbeitsstunden für einen Geräteinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückstundengebühr abgegolten ist.

2. Je angefangene Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für:

a) eine Schere/Spreizer/Brennschneidegerät	5,00 €
b) eine Tragkraftspritze	17,00 €
c) eine elektrische Tauchpumpe	10,00 €
d) ein schweres Atemschutzgerät	21,00 €
e) eine Kettensäge	10,00 €
f) eine Länge Druckschlauch	4,00 €
g) ein Stromaggregat	11,00 €
h) einen Halogenscheinwerfer	5,00 €
i) einen Handscheinwerfer	2,50 €

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

#### **V. Geräteüberlassungsgebühren**

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage. Sie betragen je Tag für

1. einen Feuerlöscher	18,00 €
2. eine wasserführende Armatur	2,00 €
3. ein Schnellkupplungsrohr	0,50 €
4. eine Länge Druckschlauch A – B – C	5,00 €

#### **VI. Pauschalgebühren**

1. Türe öffnen	21,00 €
2. jede weitere Türe öffnen	5,00 €
3. Wespennest entfernen	50,00 €
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	500,00 €

#### **VII. Instandsetzungs- und Prüfungsgebühren**

1. Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	7,00 €
2. Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	5,00 €
3. Instandsetzungsgebühren für Pressluftatmer nach Rechnungsstellung der Atemschutzwerkstatt	
4. Füllen von Pressluftflaschen	siehe unter Nr. 3
5. Instandsetzung von Atemschutzanschlüssen	siehe unter Nr. 3
6. Füllen und Instandsetzen von Feuerlöschern	nach Selbstkostenpreis
7. Reinigen von übrigen Geräten	je nach Aufwand

## VIII. Verbrauchsgebühren

Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kunststoffplanen oder sonstiges Verbrauchsmaterial nach Selbstkostenpreis

Grundgebühren werden für Pflichtleistungen gemäß § 1 der Satzung nicht erhoben.

Gemeinde Eichenbühl, 23.03.2015  
GEMEINDE EICHENBÜHL

Günther Winkler  
(1. Bürgermeister)

